

ZH_OBERGERICHT PF200089 vom 27. November 2020

ZH Obergericht, 2020-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PF200089

FR: ZH_OBERGERICHT PF200089 du 27 novembre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PF200089 del 27 novembre 2020

Erwägungen

E. 1

Vor dem Einzelgericht Audienz des Bezirksgerichtes Zürich ist ein Verfahren in Sachen B._____ GmbH (Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin) gegen C._____, Verein, betreffend Bauhandwerkerpfandrecht hängig. Mit Verfügung vom 4. November 2020 wies die Vorinstanz das Grundbuchamt D._____ im Sinne von Art. 961 ZGB einstweilen an, zugunsten der Gesuchstellerin auf zwei Grundstücken ein Pfandrecht vorläufig im Grundbuch einzutragen, nämlich zuzulasten der Grundstücke des Gesuchsgegners auf den Liegenschaften in D._____ E._____-strasse Nr. 1 (Pfandsumme Fr. 3'256.80 nebst Zins zu 5% seit 6. Oktober 2020) und E._____-strasse Nr.2/3 (Pfandsumme Fr. 3'823.20 nebst Zins zu 5% seit 6. Oktober 2020). Überdies setzte die Vorinstanz der Gesuchstellerin eine Frist von 10 Tagen an, um für die Gerichtskosten einen Kostenvorschuss von Fr. 900.– zu leisten (act. 3). Mit Eingabe vom 12. November 2020 erhob F._____ namens des Vereins A._____ Verein (Beschwerdeführer) Beschwerde und machte sinngemäss geltend, die unberechtigten Einträge der Bauhandwerkerpfandrechte seien sofort zu löschen. A._____ Verein sei seit mehreren Jahren Mieter der Liegenschaften E._____-strasse Nr. 1 und 2 und habe die Gesuchstellerin mit Arbeiten beauftragt. Der Verein C._____ habe mit der Gesuchstellerin keinen Vertrag abgeschlossen (act. 2). Mit Eingabe vom 17. November 2020 liess der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter die Beschwerde zurückziehen und beantragte, auf die Erhebung von Kosten sei zu verzichten (act. 6).

E. 2

Das Verfahren ist demnach als durch Rückzug erledigt abzuschreiben. Umständehalber ist auf die Erhebung von Kosten gegenüber dem Beschwerdeführer zu verzichten. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen.

- 3 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.